

GASTRO URI

STATUTEN

GASTRO URI

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name: Unter dem Namen „GASTROURI“ besteht ein Verband von Hotellerie und Restauration des Kantons Uri als Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz: Das Rechtsdomizil befindet sich am Kantonshauptort Altdorf.

Zweck: Der Verband bezweckt im Zusammenschluss von Gastwirten die allseitige Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Berufs- und Standesinteressen des Gastgewerbes sowie die Pflege der Kollegialität unter seinen Mitgliedern. Er vertritt die Mitgliedschaft auf kantonaler Ebene in allen ihren Belangen.

GASTROURI bildet eine Sektion von GASTROSUISSE.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Art der Mitgliedschaft: GASTROURI besteht aus Aktiv-, Passiv-, sowie Ehrenmitglieder.

Voraussetzungen: Inhaber eines Patentes oder einer Bewilligung im Sinne der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung können Mitglied von GASTROURI werden. Zur Mitgliedschaft werden auch juristische oder natürliche Personen, die ihren Betrieb durch einen Patentinhaber

führen lassen, zugelassen. Sie können sich bei GASTROURI durch den Patentinhaber vertreten lassen.

Art. 3

Gastrosuisse Mitgliedschaft: Mitglieder von GASTROURI sind gleichzeitig auch Mitglieder von GASTROSUISSE.

Verpflichtungen: Die Mitglieder von GASTROURI verpflichten sich sowohl die Beschlüsse von GASTROURI als auch diejenigen von GASTROSUISSE gewissenhaft einzuhalten.

Aufnahme: Die Aufnahme in GASTROURI erfolgt durch den Vorstand, unter Bekanntgabe an der Generalversammlung.

Rekursrecht: Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 10 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich rekuriert werden.

Art. 4

Gemeindesektionen: Mitglieder von GASTROURI, die ein und derselben Gemeinde oder Region angehören, sind berechtigt, sich zu einer örtlichen Sektion von GASTROURI zusammen zu schliessen.

Sektionsstatuten: Die Statuten solcher Sektionen müssen der GASTROURI zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie dürfen den Statuten von GASTROURI nicht widersprechen.

Art. 5

Mitgliederbeiträge: Das Eintrittsgeld ist bei der Anmeldung mit dem Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird jährlich im November erhoben. Er wird auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Haftung: Für die Verbindlichkeit von GASTROURI haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

GASTROSUISSE Beiträge: Mit dem Jahresbeitrag an GASTROURI ist gleichzeitig auch der Beitrag an GASTROSUISSE zu bezahlen, worin das Abonnement der Fachzeitschrift und die Agenda der GASTROSUISSE inbegriffen ist.

Art. 6

Ehrenmitgliedschaft: Mitglieder, die sich um GASTROURI besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den statutarischen finanziellen Leistungen gegenüber GASTROURI entbunden. Ein Ehrenmitglied bleibt aber GASTROSUISSE gegenüber gleichwohl beitragspflichtig.

Passivmitglieder: Passivmitglieder bezahlen nur den Kantonalen Beitrag.

Art. 7

Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft bei GASTROURI erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie durch Auflösung von GASTROURI.

Austritt: Der Austritt aus GASTROURI ist nur auf Ende eines Kalenderjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung zulässig.

Ausschluss: Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen von GASTROURI und des Wirstandes überhaupt, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Aus dem gleichen Grunde kann auch eine Ehrenmitgliedschaft wieder entzogen und einer Sektion die Verbandszugehörigkeit abgesprochen werden.

Rekursrecht: Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes sowie gegen den Entzug der Ehrenmitgliedschaft steht dem Betroffenen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Die Rekursfrist beträgt

30 Tage seit der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses bzw. Entzuges.

Verlust auf Ansprüche: Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf das Verbandsvermögen noch auf irgendwelche Rückleistungen Anspruch.

III. Organisation

Art. 8

Organe des Verbandes: Die Organe des Verbandes sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Spezial- und Fachkommissionen
- d) Rechnungsrevisoren

a) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9

Bestellung: Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet ordentlicherweise jährlich im Frühjahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.

Ausserordentliche GV: Ausserordentlicherweise kann sie einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen.

Art. 10

Einberufung: Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung, welche jedem Mitglied unter Angabe der Traktanden 14 Tage vorher zuzustellen ist. Schriftliche Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf an der Versammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn sich 2/3 der Anwesenden dafür aussprechen.

Befugnis der GV: Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig

1. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. a) Abnahme der Jahresrechnung GASTROURI
b) Abnahme der Jahresrechnung BBK
c) Abnahme der Revisorenberichte sowie Entlastung der verantwortlichen Vereinsorgane.
4. Beschlussfassung über den Voranschlag
5. Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Jahr, sowie des Eintrittsgeldes
6. Wahlen: Die Generalversammlung wählt den Vorstand auf eine Amtszeit von 2 Jahren. Gewählt wird alle Jahre; vorerst Präsident und 2 Mitglieder; nach 1 Jahr 2 Mitglieder.
Die Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
9. Teil- oder Totalrevision der Statuten
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidierung des Verbandes
12. Beschlussfassung über andere, ihr durch die Statuten oder die Generalversammlung selbst zugewiesenen Geschäfte.

Art. 11

Beschlussfähigkeit: Jede rechtsgültige einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Stimmrecht: Jedes Mitglied (Betrieb) hat eine Stimme. Ohne anders lautenden Entscheid der Generalversammlung wird offen abgestimmt

und gewählt. Für Wahlen und Sachgeschäfte gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

b) VORSTAND

Art. 12

Zusammensetzung: Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und 4 Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst (und bestimmt den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassier)

Ein Vorstandsmitglied kann allenfalls auch mehr als eine der genannten Funktionen ausüben.

Aufgaben: Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er hat die Generalversammlung einzuberufen und die Traktandenliste vorzubereiten. Er vertritt GASTROURI nach aussen.

Der Vorstand bestimmt die Vertreter in die Delegiertenversammlung von GASTROSUISSE.

Kassier und Sekretariat: Der Vorstand kann einen Sekretär und /oder Rechnungsführer bestimmen, der nicht Vereinsmitglied sein muss und somit im Vorstand kein Stimmrecht besitzt.

Ausgabenkompetenz: In Kompetenz des Vorstandes fallen ausserordentliche Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- pro Jahr.

d) SPEZIAL- UND FACHKOMMISSIONEN

Art. 13

Konstituierung: Der Vorstand kann zur Behandlung und Betreuung spezieller Sach- und Fachgebiete nach Bedarf Kommissionen einsetzen und über deren Konstituierung bestimmen.

Wegleitung: Der Vorstand kann für jede dieser Kommissionen eine entsprechende Wegleitung oder ein Pflichtenheft ausarbeiten.

e) RECHNUNGSREVISOREN

Art. 14

Aufgaben: Die gesamte Rechnungsführung ist von den Rechnungsrevisoren alljährlich zu überprüfen. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. VERTRETUNG

Art. 15

Rechtsverbindliche Unterschrift: Die Rechtsverbindliche Unterschrift für GASTROURI führen der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Statutenrevision: Das Recht der teilweisen oder totalen Statutenrevision steht nur der GV zu. Die bezüglichlichen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit anwesender Mitglieder.

Art.17

Auflösung: Die Auflösung und Liquidation von GASTROURI kann nur stattfinden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder von GASTROURI dies verlangen.

Verbandsvermögen: Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das Vereinsvermögen an die GASTROSUISSE zur

treuhänderischen Verwaltung zu übergeben mit der Bestimmung, dass das Vermögen inkl. Zinserträge einer ernerischen Organisation mit ähnlichen Vereinszweck zur freien Verfügung auszuhändigen ist.

Berufsbildungs-Kommission(BBK)-Vermögen: Dieses wird ebenfalls bei der GASTROSUISSE zu den gleichen Bedingungen wie das Verbandsvermögen deponiert.

Art. 18

Inkrafttreten: Diese Statuten treten mit der Annahme durch die GASTROSUISSE in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Mai 2005 mit allen inzwischen ergangenen Abänderungen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung von GASTROURI vom 7. Mai 2013 in Göschenen durchberaten und genehmigt.

Die Präsidentin



Carmen Bundi

Der Aktuar



Walter Aschwanden

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand der GASTROSUISSE an der Sitzung vom 17. September 2013 in Zürich genehmigt.

Der Zentralpräsident



Klaus Künzli

Der stellvertretende Direktor



Hannes Jaisli